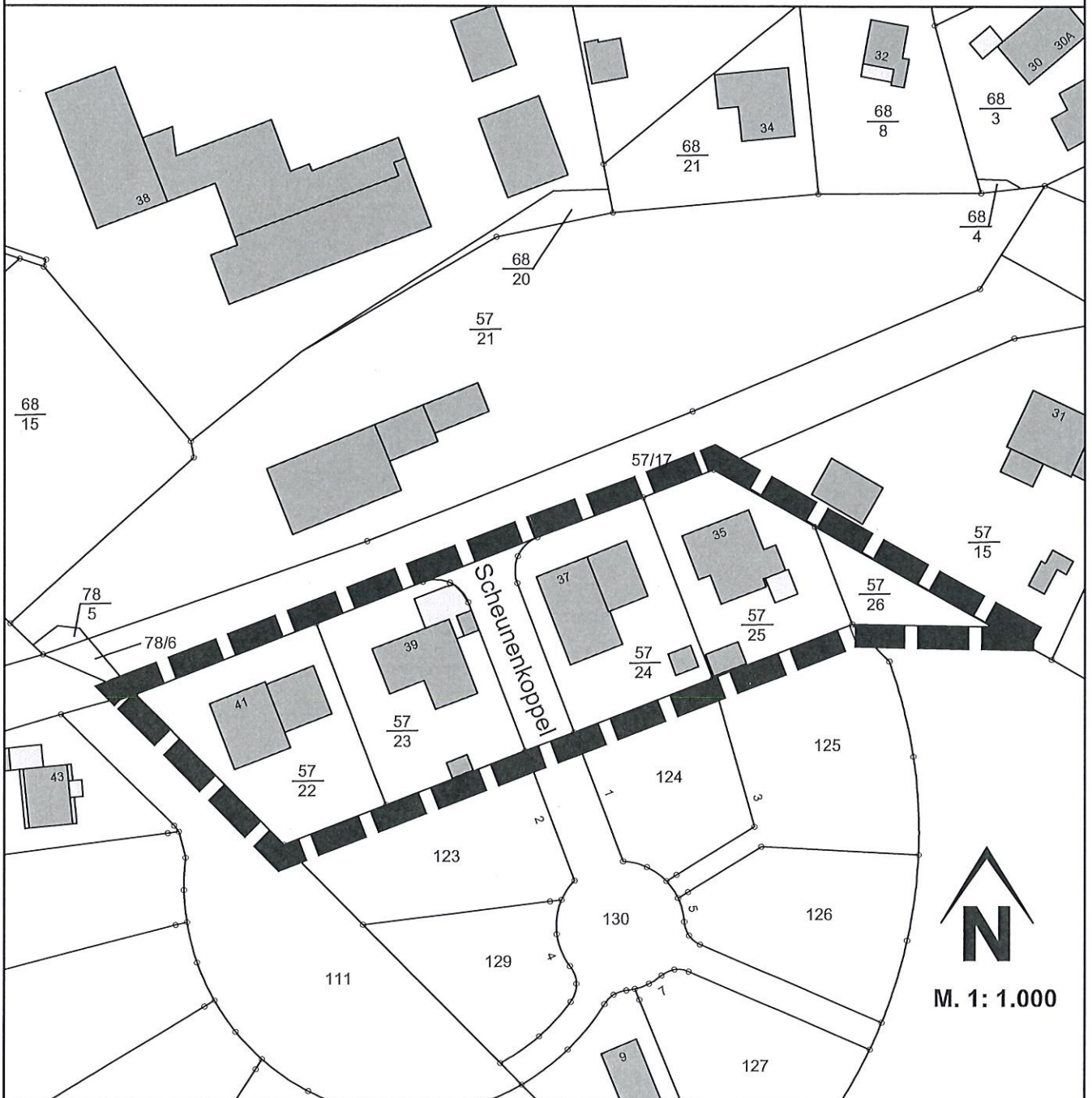


Gemeinde
HEIDMÜHLEN
Bebauungsplan Nr. 2, 2. Änderung



Zeichenerklärung:



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes Nr. 2, 2. Änderung

§ 9 (7) BauGB

Satzung der Gemeinde Heidmühlen über den

Bebauungsplan Nr. 2, 2. Änd.

für das Gebiet „Am Klint 35, 37, 39, 41“

Aufgrund des § 13 i. V. m. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 18.8.1997 (BGBl I S. 2081) sowie nach § 84 Landesbauordnung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2, bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen:

Teil B - Text

1. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan.
2. Die GRZ wird mit 0,24 festgesetzt (§ 9 Abs. 1 BauGB).
3. Die übrigen Festsetzungen des Ursprungsplans gelten unverändert fort.

Verfahrensvermerke

1. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
2. Den von der Planung betroffenen Bürgern ist mit Schreiben vom 18.05.21 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.
3. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 14.06.21 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
4. Die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans Nr. 2, bestehend aus dem Text (Teil B), wurde am 14.06.21 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen, die Begründung wurde gebilligt.

Heidmühlen, 21. Juni 2021

Ort, Datum





Bürgermeister

5. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Heidmühlen, 21. Juni 2021

Ort, Datum




Bürgermeister